

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 23.11.2022

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 63 Absatz 1, 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Striegistal am 22.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger, die Entschädigung für Einsätze und die Zuwendungen zu Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Striegistal einschließlich der Ortsfeuerwehren.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von **100,00 Euro**. Zusätzlich wird für jede Ortsfeuerwehr ein Zuschlag in Höhe von **5,00 Euro** gewährt.
- (2) Der Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 von Hundert** der Grundentschädigung des Gemeindefeuerleiters. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindefeuerleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindefeuerleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe **50 von Hundert** der Ortswehrleiter. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (6) Der stellvertretende Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 Euro**.
- (7) Die Bambini-Feuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.

- (8) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**. Jugendfeuerwehren erhalten bei einer Mitgliederzahl von 1 bis 5 Jugendlichen Entschädigung für einen Jugendwart, einer Mitgliederzahl von 6 bis 15 Jugendlichen Entschädigung für zwei Jugendwarte sowie bei einer Mitgliederzahl ab 16 Jugendlichen Entschädigung für drei Jugendwarte mit jeweils 30 Euro monatlich. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der in der Gemeindeverwaltung im Sachgebiet Feuerwehr vorliegenden aktuellen Anzahl an Mitgliedern der jeweiligen Ortsjugendfeuerwehr zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.
- (9) Der Gerätewart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (10) Der Kleiderkammerwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (11) Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (12) Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (13) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt antritt.
- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können auch mehrfachen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 13 dieser Satzung entsprechend ihrer ausgeübten Funktionen haben.
- (3) Die Überweisung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.

§ 4 Zahlung der Entschädigung für Einsätze der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht für aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Teilnahme an Einsätzen.
Die Teilnahme ist mit persönlicher Unterschrift des Angehörigen und mit Unterschrift einer Führungskraft zu bekunden.
Entschädigt werden damit unter anderem die Aufwendungen für:
 - persönliche Reinigung,
 - Reinigung der persönlichen Kleidung,
 - Entschädigung für Fahrzeugeinsatz zum und vom Gerätehaus und
 - Einsatzbereithaltung des Funkmeldeempfängers.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt je Einsatz und Kamerad bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden insgesamt 10,00 Euro. Das gleiche gilt für Kameraden, die aufgrund der Alarmierung im Gerätehaus anwesend waren, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt waren.

Ab einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 3 bis zu 6 Stunden beträgt die Entschädigungszahlung insgesamt 20,00 Euro. Ab einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden beträgt die Entschädigungszahlung insgesamt 30,00 Euro.

- (3) Die Entschädigung wird in der Regel zeitnah nach jedem Einsatz in bar oder durch Überweisung mit Vorlage des Einsatzberichtes ausgezahlt.

§ 5 Zuwendungen für langjährige Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr

	aktiver Dienst	treuer Dienst
(a) 10 Jahre	50,00 Euro	50,00€
(b) 20 Jahre	100,00 Euro	50,00€
(c) 25 Jahre	125,00 Euro	50,00€
(d) 30 Jahre	150,00 Euro	100,00€
(e) 40 Jahre	200,00 Euro	150,00€
(f) 50 Jahre	200,00 Euro	150,00€
(g) 60 Jahre	Ehrenpräsent in Höhe bis 200,00 Euro	
(h) 70 Jahre	Ehrenpräsent in Höhe bis 200,00 Euro	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal vom 14. Mai 2011 außer Kraft.

Striegistal, den 23. November 2022

Wagner
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.